

## Wirtschaftssatzung

### der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 15. November 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung vom 23. November 2023, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) beschlossen:

#### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	In der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung (Plan-GuV)	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	15.474.000 EUR
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	15.474.000 EUR
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 EUR
2.	Im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 EUR
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.035.000 EUR
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.205.000 EUR
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	1.035.000 EUR

festgestellt.

#### II. Gesamtdeckungsfähigkeit / Übertragbarkeit / Bewirtschaftungsvermerk

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§11 Abs. 3 Finanzstatut).

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut).

Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§12 Abs. 5 Finanzstatut).

Die Vollversammlung nimmt von der Wiederanlage der Fondserträge bei thesaurierenden Fonds zustimmend Kenntnis.

Die Vollversammlung nimmt von der jährlichen Auflösung der Forderungen im Anlagevermögen durch die Tilgungsbeträge von Vermögen und Bau Baden-Württemberg zustimmend Kenntnis.

#### III. Beitrag

1. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften und von eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, wird kein Beitrag erhoben, sofern deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge werden erhoben von
  - 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
    - a) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 5.200 EUR bis einschließlich 24.500 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) 65 EUR
    - b) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 24.500 EUR bis einschließlich 100.000 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) 130 EUR
    - c) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 100.000 EUR bis einschließlich 250.000 EUR 260 EUR
    - d) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 250.000 EUR bis einschließlich 500.000 EUR 415 EUR
    - e) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 500.000 EUR 815 EUR
  - 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
    - a) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis einschließlich 24.500 EUR 230 EUR
    - b) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 24.500 EUR bis einschließlich 120.000 EUR 260 EUR
    - c) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 120.000 EUR bis einschließlich 250.000 EUR 350 EUR
    - d) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 250.000 EUR bis einschließlich 500.000 EUR 500 EUR
    - e) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 500.000 EUR bis einschließlich 1.000.000 EUR 900 EUR
    - f) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem 1.150 EUR

Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 1.000.000 EUR

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| g) | wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:<br>12.780.000 EUR Bilanzsumme<br>38.350.000 EUR Umsatzerlöse<br>250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt   | 2.700 EUR  |
| h) | wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:<br>25.560.000 EUR Bilanzsumme<br>76.700.000 EUR Umsatzerlöse<br>500 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt   | 5.400 EUR  |
| i) | wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:<br>51.120.000 EUR Bilanzsumme<br>153.400.000 EUR Umsatzerlöse<br>750 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt  | 10.800 EUR |
| j) | wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:<br>102.240.000 EUR Bilanzsumme<br>306.800.000 EUR Umsatzerlöse<br>1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt   | 16.000 EUR |
| k) | Die Anzahl der Beschäftigten errechnet sich aus dem Jahresdurchschnitt der bei dem IHK-Zugehörigen beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.  |            |
| l) | Als Umsatz gilt für die Regelungen g) bis j) bei<br>aa) Kreditinstituten die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 der Ertragsseite bzw. der Posten 1 bis 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658),<br>bb) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.<br>Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Daten des Gesamtunternehmens im Sinne des § 29 GewStG zerlegt. |            |
| m) | Der 1.150 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrags wird bis zum Höchstbetrag von 1.550 EUR (g) bzw. 4.250 EUR (h) bzw. 9.650 EUR (i) bzw. 14.850 EUR (j) auf die Umlage angerechnet.   |            |
| n) | IHK-Zugehörige mit einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die nach III. Ziff. 2.2 g) bis m) veranlagt werden und deren Umlage höher als die in III. Ziff. 2.2 m) festgelegten Beträge sind, können beantragen, dass bei ihnen lediglich der Grundbeitrag gem. III. Ziff. 2.2 f) veranlagt wird und die Umlage gem. III. Ziff. 2.3 direkt beim beherrschenden Unternehmen veranlagt wird.  |            |

2.3 Als Umlage werden 0,18 v. H. des Gewerbeertrags, hilfsweise vom Gewinn

aus Gewerbebetrieb, erhoben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

- 2.4 Soweit für den Grundbeitrag, die Umlage oder eine Beitragsfreistellung der Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, als Bemessungsgrundlage dient, ist
- a) bei Inhabern einer Apotheke lediglich ein Viertel
  - b) bei IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend
    - aa) einen freien Beruf ausüben und deswegen einer anderen Kammer anderer freier Berufe angehören oder
    - bb) Land- und Forstwirtschaft betreiben und über ein oder mehrere im Bezirk der IHK gelegene Grundstücke verfügen, für die eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist, lediglich ein Zehntel

des Gewerbebeitrags anzusetzen.

- 2.5 IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrags um 50 Prozent auf den Grundbeitrag gemäß III. Ziff. 2.2 a) gewährt werden.

- 2.6 Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlagen ist das Jahr 2025.

- 2.7 Solange ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbebeitrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; soweit ein solcher nicht vorliegt, wird aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbebeitrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. III. Ziff. 2.1 a) durchgeführt.

#### IV. Kredite

1. Investitionskredite  
Für Investitionen dürfen im Geschäftsjahr 2025 keine Kredite aufgenommen werden.
2. Kassenkredite  
Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 EUR aufgenommen werden.

Das Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee wurde in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft im Südwesten“ in der Ausgabe 10/2014 veröffentlicht.

Konstanz, 15. November 2024

IHK Hochrhein-Bodensee  
Der Präsident

Die Hauptgeschäftsführerin

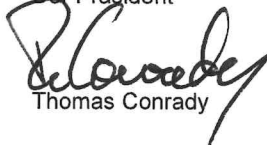
Thomas Conrady

Prof. Dr. Katrin Klodt-Bußmann

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Konstanz, 15. November 2024

IHK Hochrhein-Bodensee  
Der Präsident



Thomas Conrady

Die Hauptgeschäftsführerin



Prof. Dr. Katrin Klodt-Bußmann